



Antrag Standrohr

Antragsteller (Name, Adresse)
Zweckverband Beilrode-Arzberg Ernst-Thälmann-Str. 98 04886 Beilrode

Eingang (wird vom ZV ausgefüllt)
Ansprechpartner: Herr Lorenz Tel. 03421 /716787 oder 0172 /354 10 76

Antrag auf Bereitstellung eines Standrohres mit Wasserzähler und Anerkennung der in der Anlage aufgeführten Bedingungen, Hinweise und Bestimmungen

Angaben Antragsteller (Rechnungsempfänger)

Name / Firma	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Einsatzort des Standrohres (Ort, Straße)	
Bankverbindung Guthaben wird auf folgendes Konto überwiesen: Institut: IBAN DE _ _ _ _ _	Vermerk der Kasse: Kautionshöhe von 250,00 € erhalten.

Angaben Zweckverband

Standrohrzähler-Nr.			
Hydrantenschlüssel			
Ausgabe	Zählerstand		Datum:
Rückgabe	Zählerstand		Datum:
	Verbrauch		

Bestätigungen (Unterschriften)

Standrohr erhalten	Standrohr zurückgegeben	Standrohr ausgehändigt	Standrohr zurückerhalten
Antragsteller		Zweckverband	

Erläuterung zur Vorgehensweise

- ⇒ Der Antragsteller hat auf das Antragsformular das Feld „Angaben Antragsteller“ auszufüllen.
- ⇒ Mit dem Antrag kann im Büro des technischen Leiters (Kreischauer Str. 13, Beilrode) nach Abgabe der Kautions in Form vom Bargeld das Standrohr entliehen werden.
- ⇒ Nach Rückgabe des Standrohres im Büro des technischen Leiters, werden vom Zweckverband die entstandenen Kosten ermittelt. Bei einem Guthaben wird dies ausschließlich auf das im Antragsformular angegebene Konto mit der angegebenen Abrechnungsadresse überwiesen.
- ⇒ Für eine nachträgliche Änderung der Abrechnung auf Wunsch des Antragstellers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € fällig.

Bedingungen:

1. Die Abrechnung für die Benutzung des Standrohres erfolgt ausschließlich mit dem Mieter.
2. Die Kautions wird mit den tatsächlich entstandenen Kosten, z.B. für die Benutzung des Standrohres, dem verbrauchten Wasser etc., verrechnet.
3. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantschächten sowie durch Verunreinigungen, dem Zweckverband oder Dritten entstehen.
4. Für den Wasserverbrauch gilt der in der Wasserversorgungssatzung ausgewiesene Gebührensatz. Für den Fall, dass der Zähler aus irgendwelchen Gründen die Wasserentnahme nicht mehr anzeigt oder der Wasserzähler in defektem Zustand vorgezeigt oder abgeliefert wird, wird für die Zeit der Verbrauch geschätzt.
5. Der Mieter ist zur sofortigen Rückgabe des Standrohres verpflichtet, sobald eine ordentliche Wasserentnahme bzw. –messung nicht mehr möglich ist.
6. Die Wasserentnahme darf nur mit Standrohren des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg erfolgen. Die Benutzung anderer Standrohre ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.
7. Der Mieter verpflichtet sich, das Standrohr nur am im Antrag angegebenen Einsatzort zu benutzen.
8. Das gemietete Standrohr ist pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Die Vornahme von Veränderungen (Entfernen von Zapfhähnen etc.) und eigenmächtige Reparaturen sind verboten.
9. Wird das Standrohr in öffentlichen Verkehrsräumen (Straßen, Wege, Plätze usw.) aufgestellt, so ist es nach den entsprechenden Verkehrs-, Bau- und Unfallverhütungsvorschriften zu sichern.
10. Im Falle der Rückgabe des Standrohres oder Zählers in nicht einwandfreiem Zustand erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung für das Standrohr oder des Zählers durch den Zweckverband Beilrode-Arzberg; die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
11. Der Schaden aus dem Verlust eines Standrohres wird pauschal mit 500,00 € zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Dieser Betrag schließt die Ersatzbeschaffungskosten und Schäden aus einer widerrechtlichen Entnahme des Wassers ein.
12. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Standrohr mit Wasserzähler dem Zweckverband Beilrode-Arzberg zwecks Kontrolle und Abrechnung der Gebühr unverzüglich vorzuzeigen.
13. Gebührentabelle in EUR (gültig ab 01.01.2020)

Kautions	je Standrohr	250,00
Bereitstellung	einmalige je Bereitstellungszeitraum	10,00
Nutzung	je Tag	5,00
Wassergebühr		nach dem Gebührensatz der Wasserversorgungssatzung
Verwaltungskosten-pauschale	je Abrechnungsfall	10,00

Hinweise und Bestimmungen für die Benutzung von Hydranten und Standrohren

Um eine einwandfreie Funktion der Hydranten zu gewährleisten und Folgeschäden zu vermeiden, sind die nachfolgenden Bestimmungen für die Benutzung unbedingt einzuhalten:

1. Vor dem Aufstellen des Standrohres ist der Hydrant kurz zu spülen.
2. Das Unterteil des Standrohres muss ganz in die Klaue des Hydranten eingedreht sein; erst dann ist das Standrohr durch Rechtsdrehung auf dem Hydranten zu befestigen.
3. Der Hydrant ist mit dem beigegeführten Schlüssel ganz aufzudrehen.

In dieser Stellung bleibt das Ventil bis zur Abnahme des Standrohres. Zur Demontage des Standrohres ist das Ventil zu schließen. Die Wasserentnahme darf ausschließlich durch Öffnen und Sperren des Zapfhahnes am Standrohr erfolgen.

4. Nach Abnahme des Standrohres ist der Klauendeckel in die Klaue einzulegen und der Hydrantendeckel ordnungsgemäß aufzubringen.
5. Bei Frost ist die Benutzung der Hydranten untersagt.
6. Bei der Aufstellung des Standrohres sind die straßenrechtlichen Vorschriften zu beachten.